



Offset-Meldeformular *(Allfällige Nachweise und "Pre-Approvals" sind beizulegen)*

**Name des Schweizer
Beschaffungsprojekts:**

Offsettyp:

A. Offsetgeschäft *(vom ausländischen Lieferanten zu vervollständigen)*

1. Name und Anschrift des ausländischen Lieferanten oder Partners:

2. Kontaktperson
(Name, Tel.-Nr., E-Mail):

3. Auftragsnummer und -datum:
*(falls mehrere Aufträge,
bitte im Anhang auflisten mit jeweiligem
Datum, Nummer und Wert)*

4. Beschreibung des Geschäfts:

5. Wirtschaftszweig und Nummer:
(s. Anhang 1 der Offset-Policy)

6. Geschäftstyp:
(s. Ziff. 5.2 der Offset-Policy)

7. Zusatzlichkeitscode:
*(nur bei indirekten Offsetgeschäften,
s. Ziff. 5.3 der Offset-Policy)*

8. Sicherheitsrelevante Technologie(n):
*(falls zutreffend, bitte begründen,
s. Anhang 2 der Offset-Policy)*

9. Auftragswert und Währung:
(ohne Multiplikator)



B. Bestätigung (vom Schweizer Begünstigten zu vervollständigen)

1. Name und Anschrift des Schweizer Begünstigten:

**2. Kontaktperson
(Name, Tel.-Nr., E-Mail):**

3. Schweizerische Wertschöpfung (%):
(Material und Dienstleistungen ausländischen Ursprungs sind abzuziehen)

deutschsprachig französischsprachig italienischsprachig

4. Auftragsanteil pro CH-Sprachregion (%)

Der Schweizer Begünstigte bestätigt hiermit, dass das gemeldete Geschäft wie oben beschrieben stattgefunden hat und aufgrund der Offsetverpflichtung des ausländischen Lieferanten zustande gekommen ist. Der Schweizer Begünstigte verpflichtet sich, armasuisse oder einer beauftragten externen Revisionsstelle auf deren Verlangen unentgeltlich Einblick in alle mit diesem Geschäft verbundenen notwendigen Unterlagen und Informationen zu gewähren. Absichtliche Falschangaben können mit einem Ausschluss aus künftigen Offsetgeschäften sanktioniert werden. Der Schweizer Begünstigte ist einverstanden, dass dieses Offsetgeschäft dem ausländischen Lieferanten an dessen Offsetverpflichtung angerechnet wird, dass sein Name in einem öffentlichen Offsetregister aufgenommen wird und dass er **bei indirekten Offsetgeschäften** nach Erhalt entsprechender Rechnung **0,1 % des anerkannten Offsetwerts an das Offset-Büro Bern bezahlt** (für dessen administrativen Aufwand und Support). Für zusätzliche Auskünfte kontaktieren Sie bitte das Offset-Büro Bern, Tel. +41 (0)58 464 70 38, offset@ar.admin.ch. Alle Informationen (inkl. Offset-Policy) finden Sie unter: <https://www.ar.admin.ch/de/beschaffung/ruestungspolitik-des-bundesrates/offset.html>.

Ort, Datum:

Unterschrift(en):

C. Erklärungen

Ausländische Lieferanten von Rüstungsmaterial werden dazu verpflichtet, den Vertragswert durch die Beauftragung und Befähigung von Forschungseinrichtungen und Unternehmen, die in der Schweiz über Kompetenzen, Fähigkeiten und Kapazitäten im sicherheits- und wehrtechnischen Bereich verfügen, zu kompensieren. Die rechtliche Grundlage dafür bildet der jeweilige Beschaffungsvertrag und die dazugehörige Offsetvereinbarung zwischen armasuisse und dem ausländischen Lieferanten.

Mit diesem Formular bestätigt der Schweizer Begünstigte, einen Auftrag in Erfüllung der erwähnten Offsetverpflichtung erhalten zu haben. Das unter Teil A ausgefüllte Formular ist vom ausländischen Lieferanten bei der Auftragserteilung dem Schweizer Begünstigten zu unterbreiten. Der Schweizer Begünstigte füllt den Teil B aus und schickt das von ihm unterzeichnete Formular zurück an den ausländischen Lieferanten. Die Einreichung des Formulars an armasuisse erfolgt durch den ausländischen Lieferanten. Nachträgliche Änderungen am Geschäft sind armasuisse umgehend mitzuteilen. Die im Formular enthaltenen Angaben werden vertraulich behandelt.

Wichtig: Offsetgeschäfte unterliegen der Voraussetzung der **Zusätzlichkeit**. Sie dürfen nicht im Rahmen des bestehenden Geschäftsverkehrs ("courant normal") untergebracht werden. Die Zusätzlichkeit ist bei direkten Offsetgeschäften (inkl. "Buy-back") aufgrund ihres Zusammenhangs mit einer neuen Rüstungsmaterialbeschaffung grundsätzlich gegeben. Bei indirekten Offsetgeschäften muss eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

Code 1: Neues Offsetgeschäft

- a) erstmalige Geschäftsbeziehung mit dem Schweizer Begünstigten;
- b) das Geschäft beinhaltet andere Güter/Dienstleistungen oder wesentliche Neuerungen im Vergleich zu bisherigen Geschäften mit dem Schweizer Begünstigten,* oder
- c) Wiederaufnahme der Geschäftsbeziehung mit dem Schweizer Begünstigten nach einem Unterbruch von mindestens 24 Monaten.

Code 2: Folgeaufträge

- a) Folgeauftrag zu einem von armasuisse anerkannten Offsetgeschäft mit einem im Vergleich mindestens 50 Prozent höheren Auftragswert; oder
- b) Folgeauftrag zu einem von armasuisse anerkannten Offsetgeschäft, dessen geförderte Technologie eine hohe oder kritische Sicherheitsrelevanz aufweist (s. Anhang 2 der Offset-Policy).

* Das bedeutet eine massgebliche materielle (technische) oder immaterielle (geistige) Abweichung zu vorangegangenen Gütern bzw. Dienstleistungen (nicht einfach eine andere Farbe oder Software).